

Handlungsmöglichkeiten
für Frauen* nach einer

Vergewaltigung

und anderen
sexualisierten Gewalterfahrungen

HINWEIS:

Diese Broschüre soll Ihrer Information dienen.
Sie kann eine rechtsverbindliche Beratung nicht ersetzen.

IMPRESSUM:

Verfasserinnen*: Gleichstellungsstelle für Frauenfragen
Frauennotruf Bielefeld e.V.

Herausgegeben von: Örtliche Kooperation gegen Gewalt an Frauen*,
Bielefeld
Arbeitskreis Frauen* und Mädchen* rund um den
Prozess und Feministisches Netzwerk
vertreten durch:
Gleichstellungsstelle Stadt Bielefeld,
Altes Rathaus
Niederwall 25, 33602 Bielefeld

Stand: 4. vollständig neu überarbeitete Auflage,
Dezember 2020

Auflage: 1.000 Stück

Gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Einleitung	4
Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung	6
Lassen Sie sich von einer Ärzt*in untersuchen	13
Ihre rechtlichen Möglichkeiten	17
Strafanzeige ja/nein?	21
Das weitere Verfahren nach der Anzeige	24
Ganz wichtig: Das Recht auf Nebenklage	26
Psychosoziale Prozessbegleitung	27
Das Gerichtsverfahren	28
Ihr Anspruch auf Opferentschädigung	30
Schutz und Selbsthilfe	32
Informationen für Angehörige und andere Unterstützungspersonen	36
Adressen	38

Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Frauen*, die eine Vergewaltigung und/ oder andere Formen sexualisierter Gewalt erleben mussten oder müssen sowie deren Angehörige, Freund*innen und Fachkräfte aus unterschiedlichen beruflichen Kontexten. Ziel dieser Broschüre ist es, über Handlungsmöglichkeiten für Frauen* nach einer Vergewaltigung und anderen sexualisierten Gewalterfahrungen zu informieren.

Wir wollen Sie ermutigen, sich Unterstützung zu holen – Sie müssen mit dem Erlebten nicht alleine bleiben!

Unter sexualisierter Gewalt ist jede Art von übergriffigem sexuellem Verhalten zu verstehen. Die persönlichen Rechte und der Willen von Frauen* und Mädchen* werden dabei verletzt. Es geht nicht um (eine Form von) Sexualität, sondern um Macht. Vergewaltigung ist eine sexualisierte Gewalttat! Weitere Formen sexualisierter Gewalt im Alltag von Frauen* sind oftmals subtiler, z.B.: Kommentare, die peinlich oder unangenehm sind, ungewollte Berührungen, Blicke oder Bemerkungen über den Körper sowie „Stalking“, das heißt jemand belästigt, bedroht, verfolgt Sie.

Jede Frau* kann von sexualisierter Gewalt betroffen sein: egal, wie alt sie ist, welchen Beruf sie hat, wie sie aussieht oder wie sie sich gern kleidet. Frauen* mit Behinderung sind besonders häufig betroffen, auch homo- und bisexuelle oder transsexuelle Frauen*. Deutsche Frauen* sind ebenso betroffen, wie Migrantinnen*. Mit wenig oder keinen (Amts-) Deutschkenntnissen kann es wichtig sein, dass frühzeitig professionelle Hilfen wie z. B. eine Dolmetscherin* in Anspruch genommen werden.

Seit November 2016 gilt ein neues Sexualstrafrecht: jegliches Eindringen in den Körper einer Frau* gegen deren erkennbaren Willen stellt im juristischen Sinne eine Vergewaltigung dar.

Die „Nein heißt Nein!“-Forderung war die Grundlage dieser Gesetzes-Reform, die fortan die sexuelle Selbstbestimmung schützen soll. Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine betroffene Person sich gegen den Übergriff gewehrt hat oder warum ihr dies nicht gelungen ist. Anders, als häufig angenommen, sind sexualisierte Übergriffe überwiegend sogenannte Beziehungstaten, d.h. Täter und Opfer gehören dem gleichen sozialen Umfeld an (z.B. Bekannte, Verwandte,...). Das macht es oft so schwer, über die Tat zu sprechen und den Täter anzuzeigen. Den richtigen Weg für sich können nur Sie selbst herausfinden. Sie müssen in diesem Verarbeitungs- und Entscheidungsprozess nicht alleine bleiben – Sie haben ein Recht auf Verständnis, Hilfe und Unterstützung.

Hinweis:

Diese Broschüre richtet sich an Frauen*, womit grundsätzlich alle Frauen und Mädchen gemeint und inkludiert sind. Somit auch Transfrauen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Diese Definition beinhaltet zudem jegliche Akzeptanz von Lebensformen und sexueller Orientierung jenseits von Heteronormativität. Außerdem werden die maskulinen Formen wie „der Täter“, „der Angeklagte“ usw. verwendet, um die geschlechtsspezifische Verteilung von sexualisierten Gewalttaten wiederzugeben. Diese werden mehrheitlich von Männern begangen.

Auch Frauen* können Täter*innen sein und Männer* können Opfer sexualisierter Gewalt sein. Diese Broschüre kann allen Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben mussten oder müssen Informationen bieten.

Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung

Versuchen Sie nicht, mit dem, was Sie erleben mussten, allein fertig zu werden. Vertrauen Sie sich einer guten Freund*in, Ihrer Ärzt*in oder einer anderen Person Ihres Vertrauens an. Sie können sich auch an eine der hier aufgeführten Beratungsstellen wenden. Hier finden Sie erfahrene Ansprechpartner*innen, die Sie verstehen, die Ihnen zuhören und mit denen Sie die weiteren Schritte überlegen können. Sie erhalten Unterstützung bei der Suche nach einer Rechtsanwält*in oder Ärzt*in.

Sie werden beraten, wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, auf Wunsch werden Sie zur Polizei, zur Ärzt*in und zum Gericht begleitet. Die Mitarbeiter*innen dieser Beratungsstellen können Ihnen helfen, für äußere Sicherheit zu sorgen, sich psychisch zu stabilisieren, sich auf eine mögliche Gerichtsverhandlung vorzubereiten und bei Bedarf darüber hinausgehende (therapeutische) Hilfe zu finden.

Frauennotruf Bielefeld e.V.

Rohrteichstr. 28 | 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/12 42 48 | E-Mail: kontakt@frauennotruf-bielefeld.de

www.frauennotruf-bielefeld.de

Über unsere homepage gelangen Sie zu einer geschützten Online-Beratung.

Telefonische Beratung:

Montag, Dienstag, Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 08.30 – 9.30 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Die russische und türkische Beratungszeit entnehmen Sie bitte dem Anrufbeantworter. Wenn Sie eine Nachricht für uns hinterlassen, rufen wir schnellstmöglich zurück, wobei wir uns nur mit unserem persönlichen Namen melden!

Der Frauennotruf Bielefeld e.V. ist eine Beratungsstelle für Frauen* und Mädchen* aller Nationalitäten ab 16 Jahren, die eine (versuchte) Vergewaltigung oder andere sexualisierte Gewalt erleben mussten oder müssen. Auch Frauen* und Mädchen*, die fortgesetzt bedroht, belästigt oder verfolgt werden (Stalking), können sich an uns wenden.

Mit unserem Beratungs- und Unterstützungsangebot geben wir Frauen* die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit der erlebten Gewalt auseinanderzusetzen. Wir informieren über mögliche rechtliche Schritte und helfen bei der Suche nach kompetenten Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Therapeut*innen usw. Gerne unterstützen wir Sie aber auch, wenn Sie keine Anzeige erstatten möchten.

Im Zusammenhang mit der erlebten Gewalt begleiten wir z.B. zur Polizei, zur Ärzt*in oder zum Gericht. Auf Wunsch wird die umfassende Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO von unseren zertifizierten Mitarbeiterinnen* angeboten. Dazu gehört die nicht-juristische Vorbereitung auf den Gerichtsprozess (psychische Stabilisierung, Vermittlung von Informationen zu Verfahrensabläufen, Kommunikation mit anderen Verfahrensbeteiligten) sowie die Begleitung während und nach der Hauptverhandlung.

Das Beratungsangebot erfolgt telefonisch, per E-Mail, im Chat oder (nach Terminabsprache) persönlich bzw. als Video-Beratung. Wir bieten Beratungen in russischer, türkischer, englischer und polnischer Sprache an. Bei Bedarf arbeiten wir mit DGS-Dolmetscherinnen* oder in verschiedenen Sprachen mit Sprach- und Kulturmittlerinnen* zusammen.

Unser Angebot ist weitgehend barrierearm. Wir versuchen, allen Frauen* die Beratung mit Rücksicht auf ihre individuellen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Unsere Beratung ist freiwillig, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Mädchenhaus Bielefeld

Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen*
Spezialisierte Fachberatungsstelle Sexualisierte Gewalt

Renteistr. 14 | 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/17 30 16

Telefonische Beratung und Terminvereinbarung für persönliche Beratung

Montag, Dienstag, Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

Montag, Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Offene Sprechstunde

Dienstag 13.00 – 15.00 Uhr

Online-Beratung:

www.maedchenhaus-bielefeld.de

Die Beratungsstelle des Mädchenhaus Bielefeld ist eine spezialisierte Fachberatungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt. Unsere Angebote richten sich an Mädchen* ab 12 Jahren und junge Frauen* sowie an unterstützende Angehörige, andere Bezugspersonen und Fachkräfte. Schwerpunktthemen in der Beratung sind sexualisierte Gewalterfahrung, die Mädchen* und junge Frauen* z.B. in der Familie, im Freundeskreis, in der Schule oder im Netz gemacht haben.

Die Beratungsstelle bietet: intensive Unterstützung in Krisensituationen für Betroffene sowie deren Eltern bzw. Bezugspersonen

- Fachliche Beratung und Unterstützung im Umgang bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Psychosoziale Prozessbegleitung d.h. Information und Unterstützung bei Strafanzeigen, Begleitung zur Polizei, zur Rechtsanwält*in, Begleitung zur Gerichtsverhandlung
- Traumaberatung und Psychotherapie
- Fallsupervision für Fachkräfte
- Fortbildungen und Fachtage

Wir unterstützen Mädchen* und junge Frauen* darin, Gewaltstrukturen zu erkennen, sich zu schützen und Gewalterfahrungen zu verarbeiten. Ratsuchende bekommen ohne lange Wartezeit einen Gesprächstermin.

Die Beratung ist kostenlos und kann auch anonym in Anspruch genommen werden.

Psychologische Frauenberatung e.V.

Frauenberatungsstelle Bielefeld

Ernst-Rein-Str. 33 | 33613 Bielefeld/

Oberntorwall 24 | 33602 Bielefeld

Tel.: 0521 / 12 15 97 | E-Mail: info@frauenberatung-bielefeld.de

Online-Beratung:

www.frauenberatung-bi.de

Offene Sprechzeiten:

Telefonische u. persönliche Beratung ohne vorherige Anmeldung

Montag, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr

Dienstag, Freitag 10.00 – 13.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Der Verein Psychologische Frauenberatung e.V. bietet in der Frauenberatungsstelle psychosoziale, psychologische und rechtliche Beratung für Frauen/LBTIQ+ an. Ein Schwerpunkt ist die Beratung bei psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt und den Folgen in der Paarbeziehung sowie Belästigung und Bedrohung innerhalb und außerhalb von Paarbeziehung und Familie.

Frauen/ LBTIQ+ können die Frauenberatungsstelle zu den offenen Sprechzeiten entweder persönlich aufsuchen oder telefonisch oder online Kontakt aufnehmen. Wir bieten kurzfristig Krisengespräche und längerfristige unterstützende Beratungsgespräche an, informieren bei rechtlichen (z.B. Möglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz) und sozialen Fragen (z.B. Fragen zum Unterhalt). Wir begleiten zu Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, zur Polizei und zu Gericht. Wir stellen Informationsmaterial zu verschiedenen Fragestellungen (z.B. Trennung/ Scheidung, Stalking, sexualisierter Belästigung am Arbeitsplatz, Schulden) zur Verfügung und vermitteln weiter in/ überbrücken bis zum Beginn einer Psychotherapie bzw. eines Klinikaufenthalts.

Die Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym und auch in kurdischer, türkischer, russischer, polnischer, englischer und französischer Sprache möglich.

Über Beratung hinausgehend bieten wir regelmäßig Kurse für Ratsuchende und Unterstützer*innen z.B. zu gesetzlichen Regelungen im Gewaltschutz, selbstbestimmter Sexualität oder Stressbewältigung an (Aktuelle Termine siehe homepage). Außerhalb der Beratungszeiten läuft ein Anrufbeantworter. Bei Rückruf melden wir uns nur mit unserem persönlichen Namen. Während einer Pandemie mit Kontakteinschränkungen finden Termine nur nach vorheriger Vereinbarung statt.

Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Bielefeld

Die Interventionsstelle ist eine weitere Einrichtung des Vereins Psychologische Frauenberatung e.V. Hier gibt es für Opfer Häuslicher Gewalt jeden Geschlechts zeitnah ein befristetes psycho-soziales Hilfeangebot nach einem entsprechenden Polizeieinsatz.

Der Zugang erfolgt – mit Einverständnis der Betroffenen – über die Polizei. Bei weitergehendem Unterstützungsbedarf gibt es die Möglichkeit weiterer Beratungsgespräche in der Frauenberatungsstelle und/ oder einer Weitervermittlung an andere Opferschutzeinrichtungen.

Traumaambulanz

Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH
Psychiatrische Institutsambulanz
Gadderbaumer Str. 33
33602 Bielefeld
Tel. 0521 772-78526

Für psychische Folgen akuter Traumatisierung bieten wir sofortige Hilfe nach Gewaltübergriffen durch eine Kurzintervention über wenige Behandlungsstunden an. In Kooperation mit dem LWL-Versorgungsamt über das Opferentschädigungsgesetz (vgl. Seite 30) ist es möglich, unbürokratisch und rasch professionelle Hilfe zu bekommen. Die frühzeitige Intervention dient zur Behandlung akuter Symptome (wie z. B. ein Wiedererleben des Traumas in Erinnerungen und Alpträumen, Vermeidung von bestimmten Situationen, eingeschränkte Gefühle, Schlafstörungen, andere Stresssymptome) und soll außerdem verhindern, dass sich eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) entwickelt.

Wildwasser Bielefeld e.V.

Sudbrackstr. 36 a | 33611 Bielefeld

Tel.: 0521/17 54 76 | E-Mail: info@wildwasser-bielefeld.de

www.wildwasser-bielefeld.de

Telefonberatung:

Dienstag 11.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Persönliche Beratung:

nach Absprache

Wildwasser Bielefeld e.V. ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen*, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben oder die sich von diesem Thema berührt fühlen. Wir wahren Vertrauen und Anonymität und wir unternehmen nichts, was nicht mit der Betroffenen* und Ratsuchenden* abgesprochen ist.

Wir bieten Beratung und Unterstützung in Form von telefonischer Beratung, Online- und Chat-Beratung, einmaliger oder fortlaufender persönlicher Beratung; Krisenintervention; Adressenvermittlung von Therapeut*innen, Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Kliniken u.a.m; Hilfestellung bei der Gründung von Selbsthilfegruppen und bei Fragen der Selbsthilfegruppen; Überbrückung von Wartezeiten auf Therapie- oder Klinikplätze; Beratung zum Opferentschädigungsgesetz und zum Fonds sexueller Mißbrauch; therapeutisch angeleitete Gruppen; Begleitung von alten Frauen*; Beratung von Angehörigen, Müttern, Partner*innen, Lehrer*innen, u.ä.; einem Kontakt- und Treffpunkt für Frauen* mit und ohne Psychiatrieerfahrung, dem Wildwasser-Café.

Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt

Postfach 10 05 13 | 33505 Bielefeld

Tel.: 0521 / 5 21 36 36

Fax: 0521 / 5 21 36 38

E-Mail: frauenhaus@awo-bielefeld.de

Schutzhaus für Frauen* ab 18 Jahren jeder Nationalität, die von seelischer und/ oder körperlicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, und deren Kinder; Erreichbarkeit Tag und Nacht; Aufnahme der Frauen* erfolgt durch eine Mitarbeiterin*; Beratung in schwierigen Gewaltsituationen, Unterstützung bei der Entwicklung eigener Lebensperspektiven, Hilfe beim Umgang mit Behörden, qualifizierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V.

Postfach 10 11 65 | 33511 Bielefeld

Tel.: 0521/17 73 76

E-Mail: mail@autonomes-frauenhaus-bielefeld.de

Wir bieten von Gewalt bedrohten/ betroffenen Frauen* und ihren Kindern Schutz und Hilfe, Tag und Nacht. Darüber hinaus leisten wir einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung des Themas „Gewalt gegen Frauen* und Kinder“. Wir bieten Hilfe und Beratung u.a. bei der finanziellen Absicherung des Lebensunterhaltes, juristischen und sozialen Fragen, Hilfestellung bei der Weitervermittlung an kompetente Fachstellen und Begleitung bei Ämtergängen und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Lassen Sie sich von einer Ärzt*in untersuchen

Wenn Sie Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, sollten Sie sich in jedem Fall sofort – am besten innerhalb von 24 Stunden nach der Tat – von einer Ärzt*in untersuchen und behandeln lassen.

Dabei geht es zum einen um Ihren gesundheitlichen Schutz und die medizinische Versorgung. Außerdem unterstützt der ärztliche Befund über Ihre körperliche und psychische Verfassung unmittelbar nach der Tat auch Ihre Aussage im Fall einer Anzeige.

Wenn Sie sich direkt nach der Tat zu einer Anzeige bei der Polizei entschließen, werden Sie durch die Polizei zur ärztlichen Untersuchung in eine Klinik mit gynäkologischer Abteilung begleitet. Das Personal dieser Kliniken ist geschult und wird Ihnen mit Verständnis und Rücksicht begegnen. Sie werden medizinisch gut versorgt, alle Spuren und Beweise werden gesichert.

Wenn es irgendwie geht, sollten Sie sich vorher nicht waschen, weil dabei wichtige Spuren vernichtet werden können. Sie können frische Wäsche zum Wechseln mitnehmen. Wenn Sie sich noch nicht zu einer Anzeige entschließen können, bedenken Sie bitte, dass der ärztliche Befund unmittelbar nach der Tat von großer Bedeutung im späteren Strafverfahren ist.

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit einer **anzeigenunabhängigen Spurensicherung**. Diese wird im Klinikum Mitte, im Evangelischen Krankenhaus und im Franziskus-Hospital angeboten.

Die Untersuchung und Spurensicherung ist vertraulich und kostenlos!

Bei Mädchen*, die jünger als 14 Jahre sind, muss jedoch die Ärzt*in die Eltern informieren. Die Untersuchung dauert etwa 60 bis 90 Minuten und findet in einer möglichst ruhigen, vertrauensvollen und wenig belastenden Atmosphäre statt. In der Regel wird sie durch eine Ärztin* durchgeführt. Die Ärztin* gibt Ihnen auch noch Hinweise über mögliche weitere Untersuchungen, die Pille danach, zur Aufbewahrung der Kleidung sowie zu Anlauf- und Beratungsstellen.

Lassen Sie sich von einer Ärzt*in untersuchen

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihnen sedierende (=betäubende) Substanzen oder K.O.-Tropfen verabreicht wurden, weisen Sie die Ärzt*in darauf hin. Viele Substanzen werden sehr schnell vom Körper abgebaut und sind nur kurz nachweisbar.

Daher sollten Sie unmittelbar nach der Tat eine Urinprobe (z.B. in einem sauberen Marmeladenglas) sichern und zur Untersuchung mitbringen. Die Ergebnisse von etwaigen Blut- und Urinuntersuchungen können Sie nach etwa einer Woche in der Ambulanz erfragen.

Die Untersuchung wird ausführlich dokumentiert und zusammen mit dem Spurenmaterial mindestens zwei Jahre in der Klinik aufbewahrt.

So haben Sie die Möglichkeit, in Ruhe über eine Anzeige nachzudenken.

Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter nach einer Anzeige Ihre Anschrift erfährt, bitten Sie die Ärzt*in, dass sie Ihre Adresse nicht auf dem Dokumentationsbogen einträgt. Erst wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, erlauben Sie der Polizei, das Material abzuholen, dann werden die Spuren ausgewertet.

Für die Zeit der Entscheidung bewahren Sie bitte auch Ihre gesamte bei der Tat getragene Bekleidung ungewaschen und trocken in einer Papiertüte auf. An der Kleidung können sich ebenfalls wichtige Spuren befinden, die später eventuell dazu führen können, den Täter zu überführen.

Klinikum Bielefeld-Mitte
Notaufnahme

Teutoburger Straße 50
33604 Bielefeld
Tel.: 0521/5 81-0

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld
Gynäkologische Ambulanz

Burgsteig 13
33617 Bielefeld
Tel.: 0521/77 27-5390

Franziskus Hospital Bielefeld
Notfallambulanz

Kiskerstr. 26
33615 Bielefeld
Tel. 0521 / 58 9-13 51

Sie können sich natürlich auch an die Frauenärzt*in Ihres Vertrauens wenden. Sie sollten dabei aber bedenken, dass eine umfassende Spurensuche und Spurensicherung für ein späteres Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein kann.

Der Praxisbetrieb niedergelassener Ärzt*innen ist in der Regel nicht darauf eingestellt. Wenn Sie dennoch lieber zu Ihrer Ärzt*in gehen wollen, sorgen Sie bitte dafür, dass sie/ er entweder beim Frauennotruf oder dem Klinikum Bielefeld-Mitte sofort einen speziell für diese Zwecke erstelltes Untersuchungsset sowie den Dokumentationsbogen anfordert.

Der Dokumentationsbogen hilft Ihrer Ärzt*in, die Erfordernisse eines späteren Strafverfahrens bei der Untersuchung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall sollten Sie, wenn möglich, Ihren Körper nach der Tat noch nicht gereinigt haben. Ebenso bewahren Sie bitte die von Ihnen zur Tatzeit getragene Kleidung ungewaschen und trocken auf.

Manchmal werden Verletzungen wie z.B. Hämatome (blaue Flecken) erst nach einiger Zeit sichtbar. Lassen Sie auch diese Verletzungen von einer Ärzt*in untersuchen und dokumentieren, dies kann auch bei Ihrer Hausärzt*in erfolgen.

Um das Entstehen einer Schwangerschaft zu verhindern, können Sie bis zu 120 Stunden nach der Tat (also volle 5 Tage) die „Pille danach“ einnehmen. Sie bekommen die „Pille danach“ rezeptfrei in jeder Apotheke. Bis zum 22. Geburtstag übernehmen die Krankenkassen die Kosten der „Pille danach“ bei Vorlage eines Kassenrezeptes.

Wenn Ihre nächste Regelblutung ausbleibt, sollten Sie einen Schwangerschaftstest machen. Hierzu berät Sie:

pro familia Stapenhorststr. 5 | 33615 Bielefeld | Tel. 0521/12 40 73

Es besteht die Möglichkeit, dass durch den erzwungenen Geschlechtsverkehr oder durch andere erzwungene körperliche Kontakte Krankheitserreger weitergegeben wurden, die sogenannte sexuell übertragbare Infektionen auslösen können. Falls Sie Ihren Impfausweis zur Hand haben, nehmen Sie ihn am besten gleich mit zur Untersuchung ins Krankenhaus, dann kann die Ärzt*in nachsehen, ob beispielsweise Ihr Hepatitis B-Impfschutz noch ausreichend ist.

Aus juristischen Beweisgründen kann es wichtig sein, festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Tat keine HIV- oder Hepatitis-Infektion vorgelegen hat, daher werden diese Untersuchungen bei der Spurensicherung angeboten.

Wenn Sie sich unabhängig von der Untersuchung Gedanken machen, ob Sie eventuell mit HIV oder einem anderen Erreger angesteckt worden sind oder wenn Sie das Bedürfnis haben, sich fachlichen Rat einzuholen, dann empfehlen wir das anonyme und kostenlose Beratungs- und Untersuchungsangebot des Gesundheitsamtes. Ebenso ist es möglich, dass Sie sich an die Aidshilfe oder eine Ärzt*in Ihres Vertrauens wenden.

Gesundheitsamt Bielefeld

Aids-Beratung

Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 -9

33602 Bielefeld

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0521/51-3884

www.bielefeld.de (Suchbegriff: Aidsberatung)

Aidshilfe Bielefeld e.V.

Ehlentruper Weg 45 a

33604 Bielefeld

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0521/13 33 88

www.aidshilfe-bielefeld.de

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Die Anzeige der Tat ist für Sie die einzige Möglichkeit, die gerichtliche Bestrafung des Täters zu erwirken. Sie kann für Sie selbst ein wichtiger Schritt zur aktiven Verarbeitung und Gegenwehr sein. Zudem können andere Frauen* unter Umständen davor geschützt werden, ebenfalls Gewalt durch denselben Täter zu erfahren. Auch kann das Strafverfahren Ihnen erst einmal das Gefühl der Ohnmacht nehmen. Eine Strafanzeige kann die Geltendmachung etwaiger Rentenansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz vereinfachen (vgl. S. 30). Durch eine Anzeige wird darüber hinaus Ihre Ausgangslage für Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen an den Täter verbessert. Es besteht auch die Möglichkeit, bereits in dem Strafverfahren Ihre Schmerzensgeldansprüche (im sogenannten Adhäsionsverfahren) durchzusetzen. Lassen Sie sich dazu anwaltlich beraten.

Wenn Sie sich zur Anzeige entschließen, sollten Sie dies möglichst frühzeitig tun, weil so die größte Chance besteht, den Täter zu fassen und ihm die Tat nachzuweisen. So können unter Umständen Beweise gesichert werden, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind. (Informationen zu Anzeigenunabhängiger Spurensicherung: siehe S. 13). Auch können Sie sich kurz nach der Tat am besten an die Details erinnern, die oft sehr wichtig für das Strafverfahren sind.

Sie können auch zuerst zu einer Rechtsanwält*in gehen, um sich rechtlich beraten zu lassen. Ihre Anwält*in kann schriftlich für Sie Anzeige erstatten und Strafantrag stellen. In jedem Fall folgt aber auf Ihre Anzeige eine polizeiliche Vernehmung, bei der Ihre Rechtsanwält*in, die Mitarbeiter*in einer Beratungsstelle oder eine andere Vertrauensperson Sie selbstverständlich begleiten kann. Die polizeiliche Vernehmung führt in der Regel eine Polizeibeamtin* durch; insbesondere, wenn Sie die Vernehmung nur von einer Frau* wünschen. Es ist möglich, vorab einen Vernehmungstermin im Fachkommissariat KK 12 zu vereinbaren und bei dieser Gelegenheit auch die Möglichkeiten der Begleitung zu besprechen.

Unter Umständen kommen zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz für Sie in Betracht. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn Sie mit dem Täter in einer Wohnung leben (Zuweisung der Wohnung) oder wenn der Täter Ihnen nachstellt (Näherungsverbot). Informationen über das Gewaltschutzgesetz können Sie bei der Polizei, der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld, der Psychologischen Frauenberatung oder dem Frauennotruf erhalten (siehe Adressenliste Seite 38/39).

In Bielefeld sollten Sie sich möglichst direkt an das Kriminalkommissariat (KK) 12 im Polizeipräsidium wenden. Das Kommissariat ist zuständig für die Verfolgung von Sexualstraftaten. Hier werden sämtliche Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung bearbeitet.

Das Kommissariat ist grundsätzlich erreichbar montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten können Sie auch in der Kriminalwache im Polizeipräsidium oder in den Polizei-Inspektionen Anzeige erstatten. Hier können Sie allerdings nicht davon ausgehen, auf speziell für die Bearbeitung von Sexualdelikten fortgebildete Beamt*innen zu treffen. Die erste Befragung durch eine nicht speziell fortgebildete Beamt*in soll sich deshalb auf den "grundsätzlichen Sachverhalt", Ort und Zeitpunkt der Tat sowie auf Hinweise zu Tätern, Zeug*innen und mögliche Tatspuren beschränken. Für die weitere Bearbeitung der Anzeige ist in jedem Fall das KK 12 zuständig.

Auf Ihre Anzeige folgt eine polizeiliche Vernehmung. Sie müssen sich darauf einstellen, ausführlich zum Tathergang befragt zu werden. Überlegen Sie, ob Sie sich durch eine Person Ihres Vertrauens, die Mitarbeiter*in einer Beratungsstelle oder Ihre Rechtsanwält*in begleiten lassen möchten. Der Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen "Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" vom 03.02.2004 legt die polizeilichen Grundsätze für die Bearbeitung von Sexualstraftaten fest. Nach diesen Grundsätzen wird auch im KK 12 gearbeitet.

- Sexuelle Gewaltdelikte werden nur von speziell fortgebildeten Sachbearbeiter*innen bearbeitet.
- Alle polizeilichen Maßnahmen werden Ihnen erklärt und begründet.
- Sie haben das Recht, durch eine Frau* vernommen zu werden (gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt).
- Es wird dafür gesorgt, dass Ihre Vernehmung nicht gestört oder unterbrochen wird.
- Alle polizeilichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit nur von einer Beamt*in durchgeführt. Diese Beamt*innen stehen Ihnen auch im weiteren Verfahren für Fragen zur Verfügung.
- Die Polizei wird Sie schon im ersten Gespräch auf die Möglichkeit hinweisen, ärztliche oder psychologische Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Polizei wird Sie bereits bei der Vernehmung über die Möglichkeit, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu beantragen, informieren. Dazu wird Ihnen das „Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ und ein Antragsformular ausgehändigt. Wenn Sie es wünschen, wird die Polizei das Formular mit Ihnen gemeinsam ausfüllen.

Polizeipräsidium Bielefeld

Kriminalkommissariat 12

Kurt-Schumacher-Str. 46 | 33615 Bielefeld

Tel.: 0521/5 45-4220

Fax: 0521/5 45-4245

Opferschutzbeauftragte


Markgrafenstr. 7 | 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/5 45-2554

Fax.: 0521/949 7378

E-Mail: kpo.bielefeld@polizei.nrw.de

Beratung und Unterstützung bei der Auswahl von örtlichen Beratungsstellen von Opfern von Sexualdelikten. Auf Wunsch Kontaktvermittlung. Hier bekommen Sie auch anonyme und telefonische Beratung bezüglich dessen, was Sie bei einer Anzeigenerstattung erwartet und wie ein Strafverfahren ablaufen würde.



Sie sind nicht verpflichtet, unmittelbar nach der Tat Anzeige zu erstatten. Wenn Sie zunächst vor einer Anzeige zurückschrecken – vielleicht weil Sie die erneute Konfrontation mit der Tat und dem Täter fürchten – sollten Sie auf jeden Fall ein Gedächtnisprotokoll über den Tathergang, die Beschreibung des Täters, eventuell seines Fahrzeuges schreiben. Das erspart Ihnen bei einer späteren Anzeige Schwierigkeiten und vielleicht unklare Aussagen in der Vernehmung.

Wenn es zu einem körperlichen Kontakt mit dem Täter gekommen ist, gibt es die Möglichkeit, in den Notaufnahmen der Bielefelder Krankenhäuser eine Anzeigenunabhängige Spurensicherung (ASS) durch eine Ärzt*in vornehmen zu lassen (vgl. Seite 13). Dabei werden die erforderlichen Spuren einer Tat fachlich kompetent gesichert und anonymisiert für mindestens zwei Jahre im Krankenhaus aufbewahrt. So haben Sie Zeit, sich für oder gegen eine Anzeigenerstattung zu entscheiden, ohne dass für ein juristisches Verfahren hilfreiches Beweismaterial verloren geht. Für nähere Informationen dazu sprechen Sie gerne die Opferschutzbeauftragte* der Polizei oder den Frauennotruf Bielefeld an. Ganz gleich, wann Sie sich zu einer Anzeige entschließen: Sie sollten wissen, dass Sie Ihre Anzeige nicht zurücknehmen können.

Vergewaltigung ist ein Verbrechen, bei dem Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ermittlung verpflichtet sind, sobald Strafanzeige erstattet wurde. Falls Sie polizeiliche Schutzmaßnahmen benötigen, werden die Sachbearbeiter*innen die Möglichkeiten gerne mit Ihnen besprechen. In einer akuten Gefahrensituation scheuen Sie sich bitte nicht davor, über den polizeilichen Notruf (110) Hilfe zu holen.

Strafanzeige ja/nein?

Bevor Sie diese Entscheidung treffen, kann es sinnvoll sein, sich Zeit zu nehmen, um Informationen über den Ablauf und die Konsequenzen einer Strafanzeige zu beschaffen. Sie können sich dazu beraten lassen, ob eine Anzeige für Ihre individuelle Situation die richtige Entscheidung ist. Die Anzeigenerstattung kann für vergewaltigte Frauen* hilfreich sein bei der Bewältigung des Erlebten.

Sie kann eine Entlastung darstellen, indem die Verantwortung an die Behörden abgegeben wird. Auf der anderen Seite können die Anzeigenerstattung und die möglicherweise folgenden Ermittlungsschritte sowie das/ die Gerichtsverfahren für manche Betroffene auch zu belastend sein.

Einige wichtige Informationen:

- Es ist zwar sinnvoll, möglichst bald nach der Tat anzuzeigen, damit die Strafverfolgung schnell aufgenommen werden kann, aber eine Anzeigenerstattung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich!
- Je länger eine Tat zurückliegt, desto schwieriger kann es sein, die Beweise zu erheben und den Sachverhalt aufzuklären. Dies kann sich auf die Bestrafung des Beschuldigten auswirken.
- Es besteht keine Anzeigenpflicht, jedoch kann die Anzeige einer Straftat wegen Vergewaltigung auch nicht mehr widerrufen werden! (siehe: „Das weitere Verfahren nach der Anzeige“ Seite 24).
- Nicht nur die Betroffene*, auch andere Personen, die von einer sexualisierten Straftat erfahren, können Anzeige erstatten. Die Polizei muss auch in diesem Fall die Ermittlungen aufnehmen und wird dazu die Betroffene* persönlich befragen. Deswegen sollte eine Anzeige von einer dritten Person nicht ohne das Einverständnis der Betroffenen* geschehen.

Bei der Entscheidungsfindung können Sie kostenlose Unterstützung von Beratungsstellen wie z.B. dem Frauennotruf Bielefeld e.V. und dem Mädchenhaus Bielefeld e.V. bekommen. Hier können Sie Ihre Zweifel und Gedanken besprechen sowie Informationen einholen – dabei spielt es keine Rolle, ob Sie sich für oder gegen eine Anzeige entscheiden! Wenn Sie sich für die Anzeigerstattung entscheiden, können Sie zur Vernehmung begleitet werden (z.B. von einer Beraterin* oder einer Freund*in).

Sie können sich ebenfalls schon vor der Anzeigerstattung von einer Rechtsanwält*in beraten lassen – diese Beratung ist jedoch nicht kostenlos. Bei einem geringen oder bei keinem Einkommen, können Sie Beratungshilfe bei der Rechnungsantragsstelle des Amtsgerichts beantragen oder über den Weißen Ring e.V. einen Beratungsscheck erhalten.

Ein Antrag auf Beratungshilfe kann während der Sprechzeiten beim Amtsgericht gestellt werden. Dazu sollten Sie einen Nachweis über Ihr monatliches Einkommen und Ihre Belastungen mitbringen. Auskunft gibt auch das Faltblatt „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“, das Sie beim Amtsgericht oder bei der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld bekommen können.

Amtsgericht Bielefeld

Gerichtstr. 6 | 33602 Bielefeld
Tel.: 0521/5 49-0

Sprechzeiten:

Montag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 15.00 Uhr

Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.ag-bielefeld.nrw.de/aufgaben/abteilungen/Beratungshilfe. Sie können sich auch an den Weißen Ring wenden.

Weißer Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Bundesweite Opferhotline 116 006

Außenstelle in Bielefeld

www.bielefeld-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de

Sie können beim Weißen Ring einen Scheck für die Erstberatung bei einer Rechtsanwält*in erhalten. Die weiteren Kosten bzw. Kostenübernahmemöglichkeiten können Sie bei dem Erstgespräch mit Ihrer Rechtsanwält*in besprechen.

Der Weiße Ring bietet außerdem Hilfe im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Gerichtsterminen, Beratung wegen eventueller Rentenansprüche (Opferentschädigungsgesetz), Erholungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung in Notlagen.

Das weitere Verfahren nach der Anzeige

Sobald Sie oder dritte Personen (z.B. Angehörige, Zeug*innen) Anzeige erstattet haben, ermittelt die Polizei und die Tat wird von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Auch durch Rücknahme Ihrer Anzeige können Sie das Verfahren nicht mehr stoppen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben wird. Im Ermittlungsverfahren werden Sie (möglicherweise mehrfach) als Zeugin* bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft vernommen.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren verstreichen. Für diese Verfahren gibt es bei jeder Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen, so auch in Bielefeld, ein Sonderdezernat. Dort sind mehrere Staatsanwält*innen nur für sexualisierte Gewaltstraftaten zuständig und darauf spezialisiert.

Staatsanwaltschaft Bielefeld Sonderdezernat

„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“
Rohrteichstr. 16 | 33602 Bielefeld
Tel.: 0521/5 49 23 07

Wenn Anklage erhoben wird, müssen Sie sich auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung einstellen, in welcher die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten die Gewalttat nachweisen muss. Auch wenn Sie Nebenklägerin* sind und sich anwaltlich vertreten lassen (siehe Seite 26), werden Sie als Zeugin* im Prozess vernommen. Sie können beantragen, dass die Öffentlichkeit (z.B. interessierte Personen, die Presse) für die Dauer Ihrer Vernehmung ausgeschlossen wird. Über diesen Antrag wird richterlich entschieden.

Wenn im Verfahren oder in der Verhandlung „Aussage gegen Aussage“ steht, kann ein Glaubhaftigkeitsgutachten beauftragt werden. Dieses soll der Justiz in schwierigen Situationen helfen, einzuordnen, ob Ihre Aussage erlebnisbasiert ist. Sie können diesem zustimmen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Beraten Sie sich darüber mit Ihrer Anwält*in. Achten Sie auch darauf, dass Ihre private Adresse nicht im Gutachten erscheint, wenn der Angeklagte diese nicht erfahren soll.

Während des Prozesses werden Sie in jedem Fall mit dem Angeklagten und dem Tatvorwurf konfrontiert. Sie sind zu einer offenen und detaillierten Schilderung des Tathergangs verpflichtet, um den Richter*innen zur Wahrheitsfindung zu verhelfen und auch, um der Infragestellung der Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage durch die Verteidigung entgegenzuwirken. Gerichtsprozesse können unterschiedlich lange dauern und bringen in jedem Fall diverse Belastungen mit sich.

Um diese Belastung besser durchstehen zu können, sollten Sie sich gut auf die Verhandlung vorbereiten. Umfassende Informationen sowie stabilisierende Unterstützung kann Ihnen eine „Psychosoziale Prozessbegleitung“ bieten (siehe Seite 27). Auch nach der Verhandlung kann die Psychosoziale Prozessbegleitung Ihnen helfen, das Geschehene einzuordnen und erläutern, wie es weiter geht.

Ganz wichtig: Das Recht auf Nebenklage

Sie können Ihre Stellung bei den Vernehmungen und im gesamten Verfahren erheblich stärken, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen und die Zulassung als Nebenklägerin* beantragen. Damit sind Sie nicht nur ungeschützte Zeugin*, sondern können auf das Verfahren Einfluss nehmen. Ihre Anwalt*in kann Sie schon bei der Erstattung der Anzeige und bei der ersten polizeilichen Vernehmung beraten, entlasten und unterstützen. Sie erhalten in der Regel keine Kopie der polizeilichen Vernehmungsprotokolle. Sie können nach § 406e StPO allerdings Akteneinsicht (gemeinsam mit Ihrer Rechtsanwält*in) erhalten.

Nur als Nebenklägerin* sind Sie berechtigt:

- durch Ihre Anwalt*in Einsicht in die Akten zu erhalten
- während des gesamten Strafprozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein
- persönlich oder durch Ihre Anwalt*in Fragen an den Angeklagten und die Zeug*innen zu richten und unsachliche Fragen abzulehnen
- persönlich oder durch Ihre Anwalt*in ein Plädoyer zu halten

Wenn Sie Nebenklägerin* sind, wird Ihre Rechtsanwält*in Ihnen in der Regel als Nebenklagevertretung beigeordnet. Dies bedeutet, dass die Rechtsanwaltskosten vom Staat übernommen werden. Dem Angeklagten wird im Falle einer Verurteilung in der Regel auferlegt, Ihnen alle entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass es häufig trotz eines rechtskräftigen Urteils nicht gelingt, dieses Geld vom Täter zu bekommen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Ihnen kostenfrei eine Anwalt*in zur Seite gestellt wird. Dies gilt z.B. bei sexuellen Übergriffen, die den Verbrechenstatbestand erfüllen. Über weitere Möglichkeiten berät Sie gerne ihre Anwalt*in, auch über etwaige Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe, falls eine Beordnung nicht infrage kommt.

Wenn Sie sichergehen wollen, zunächst eine nahezu kostenfreie anwaltliche Beratung zu erhalten (maximaler Eigenanteil 15 €), können Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Eine weitere Möglichkeit ist der Beratungsscheck des Weißen Ring e.V. (vgl. dazu Seite 23).

Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit 2017 haben alle Mädchen* und (bei besonderer Schutzbedürftigkeit) Frauen*, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung. Das heißt, spezialisierte Mitarbeiterinnen* von Frauen*-Beratungsstellen, können Ihnen bei der Prozessvorbereitung helfen, Ihnen viele wichtige Informationen zu den Verfahrensabläufen geben und Sie während des gesamten Verfahrens begleiten: von der Anzeigenerstattung, in den Gerichtssaal bis hin zur Nachbereitung. Die Beordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung können Sie bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder beim zuständigen Gericht beantragen. Im Falle einer Beordnung ist die Psychosoziale Prozessbegleitung kostenlos. Angeboten wird die Psychosoziale Prozessbegleitung z.B. im Frauennotruf oder im Mädchenhaus Bielefeld. Die Beraterinnen* unterstützen Sie gern bei der Antragstellung.

Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet:

- Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung: Strafanzeige ja oder nein?
- Aufklärung über Ihre Rechte und Pflichten als Zeugin*
- Begleitung zur Polizei, zur Rechtsanwält*in etc.
- Vermittlung von Nebenklage-Anwält*innen
- Information über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung
- Psychologische Unterstützung rund um die Verhandlung (z.B. Übungen zur Stabilisierung und Reduzierung von Belastungen)
- Besichtigung des Gerichtssaals im Vorfeld
- Besichtigung des Zeug*innen-Schutzzimmers (ihr geschützter Raum für Wartezeiten im Gericht)
- Begleitung und Unterstützung am Tag der Verhandlung
- Information und Begleitung im Zusammenhang mit dem Opferschädigungsgesetz
- Erläuterung des Verfahrensausgangs

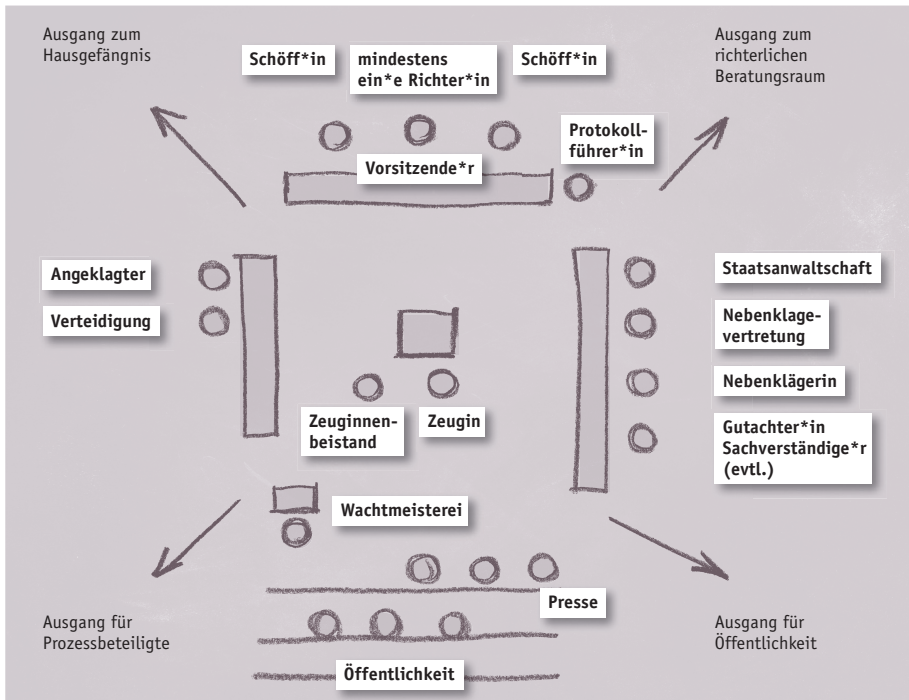
Das Ziel von Psychosozialer Prozessbegleitung ist es also, Ihnen Sicherheit und Orientierung zu geben sowie die Belastungen des Strafverfahrens so gering wie möglich zu halten! Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Ergänzung zu anderen bestehenden Angeboten: psychologische Beratung, Psychotherapie, Vertretung durch eine Rechtsanwält*in. Es finden keine Gespräche über den Tathergang statt.

Das Gerichtsverfahren

Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind sogenannte Officialdelikte und werden öffentlich vor dem Strafgericht verhandelt. Es sei denn, der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig, also unter 18 Jahren. Wenn eine Gerichtsverhandlung stattfindet, werden Sie vor dem Termin schriftlich als Zeugin* geladen. Im Gerichtsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und dem Angeklagten muss die Gewalttat nachgewiesen werden. Hierzu ist Ihre vollständige Aussage in der Hauptverhandlung notwendig und Sie sind als Zeugin* zur Aussage verpflichtet. Als (Ex-) Ehefrau, Verlobte oder Verwandte 1. Grades haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Ablauf eines Gerichtsverfahrens ist genau festgelegt. Neben einem festgelegten formellen Ablauf gibt es auch eine festgelegte Anordnung im Schöffengericht:

Das Schöffengericht



Quelle: Broschüre „Wenn es passiert ist...“ vom Arbeitskreis gegen Sexualisierte Gewalt c/o frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.

Der Ablauf einer Gerichtsverhandlung:

- Zuerst wird das Verfahren durch das Gericht eröffnet und die Angaben zur Person des Angeklagten werden durch das Gericht geklärt.
- Die Anklage wird durch die Staatsanwaltschaft verlesen und der Angeklagte kann sich anschließend ggf. zur Anklage äußern.
- Es erfolgt die Beweiserhebung (Zeug*innenbelehrung, Befragung der Zeug*innen, Sachverständigen und sonstige Beweise). Hier erfolgt auch Ihre Aussage vor dem Gericht. Während Ihrer Aussage kann Ihre Psychosoziale Prozessbegleiterin* schützend zwischen Ihnen und dem Angeklagten sitzen.
- Danach erfolgen die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung.
- Der Angeklagte darf am Ende eine Schlussäußerung abgeben.
- Dann zieht sich das Gericht zur Beratung zurück und verkündet danach das Urteil.

Das Gerichtsurteil wird nach einer Woche rechtskräftig, wenn keine Rechtsmittel (z.B. Berufung, Revision) eingelegt wurden. Ansonsten kann es zu einer neuen Verhandlung kommen. Auf Antrag können Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden, wenn Sie nicht als Nebenkläger*in auftreten.

Ihr Anspruch auf Opferentschädigung

Als Opfer einer sexualisierten Gewalttat können Sie beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragen, wenn Sie nach 1976 geschädigt wurden. Für Schädigungen vor diesem Zeitpunkt gelten besondere Bestimmungen.

Das Gesetz hat das Ziel, die gesundheitlichen (d.h. körperlichen und seelischen) wie auch die wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten für die Opfer auszugleichen, so dass die Betroffenen wieder vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Ebenfalls soll die Rückkehr ins Berufsleben ermöglicht oder erleichtert werden. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Schweregrad der gesundheitlichen Folgen der Tat.

Voraussetzung für Leistungen nach dem OEG ist, dass ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff nachgewiesen ist. Sie können nur Versorgungsleistungen bekommen, wenn Sie bei der Aufklärung der Straftat geholfen haben. Das meint: wenn Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen oder Angaben zum Täter machen.

Wenn Sie keine Anzeige stellen wollen, können Sie dem Amt ihren Grund mitteilen. Dann entscheidet das Amt, ob Sie trotzdem Versorgungsleistungen bekommen können.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich direkt an den LWL wenden und sich dort beraten lassen. Dort können Sie auch die Broschüre „Ratgeber für Opfer von Gewalttaten“ beziehen. Ihre Rechtsanwält*in oder der Frauennotruf geben Ihnen gerne Informationen und können bei der Antragstellung helfen oder beraten. Wichtig ist, wann Sie den Antrag stellen. Stellen Sie den Antrag spätestens ein Jahr nach der Gewalttat, können Sie Versorgungsleistungen rückwirkend ab dem Tag der Gewalttat bekommen.



Stellen Sie den Antrag später, können Sie Versorgungsleistungen rückwirkend ab dem Tag bekommen, an dem der Antrag gestellt wurde.

Im Internet finden Sie Anlaufstellen für schnelle Hilfe, Informationen zum Antragsverfahren und zu möglichen Leistungen sowie die Antragsformulare auf Opferentschädigung:

www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/opfer-von-gewalttaten

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster

E-Mail: ser@lwl.org, Tel: 0251/5 91 01

Kostenloses Beratungstelefon für Opfer einer Gewalttat:

0800 654 654 6

Montag - Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Montag - Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr

Schutz und Selbsthilfe

Auch wenn Ihnen der Gedanke, erneut mit der Vergewaltigung konfrontiert zu werden, vielleicht unangenehm ist, möchten wir Ihnen Mut machen, Ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung einzufordern und sich gegen das Ihnen widerfahrene Unrecht zur Wehr zu setzen. Bei der Bewältigung Ihrer Gewalterfahrung kann auch der Austausch mit anderen Betroffenen hilfreich sein.

In Bielefeld gibt es Selbsthilfegruppen, in denen sich vergewaltigte und von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* zusammengeschlossen haben. Hier können Sie über Ihre Gefühle sprechen, Solidarität erleben, sich gegenseitig stützen und helfen. Der Austausch über Erfahrungen (mit der Polizei, mit dem Gerichtsverfahren) kann erleichternd sein. Hier können Sie Kontakt zu bestehenden Selbsthilfegruppen knüpfen oder sich Rat und Hilfe holen, wenn Sie eine neue Selbsthilfegruppe initiieren möchten:

Der Paritätische NRW Selbsthilfe-Kontaktstelle Bielefeld

Stapenhorststr. 5 | 33615 Bielefeld

Tel.: 0521/96 406 96

Fax: 0521/96 406 97

E-Mail: selbsthilfe-bielefeld@paritaet-nrw.org

www.selbsthilfe-bielefeld.de oder www.selbsthilfenetz.de

Sprechzeiten:

Mo. bis Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Kurse zur „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen* und Mädchen*“ können Ihnen oder Ihrer Tochter helfen, Ihr Selbstbewusstsein und Ihre Durchsetzungsfähigkeit zu stärken, körperliche und psychische Kraft zu gewinnen. Wenn Sie sich zu einem Selbstverteidigungs-/Selbstbehauptungskurs anmelden wollen, sollten Sie einige Kriterien bei der Auswahl beachten: Ausgangspunkt sollte die jeweilige persönliche Lebenssituation und Erfahrung der Frauen* und Mädchen* sein.

Der Schwerpunkt sollte auf dem Aspekt der Selbstbehauptung liegen, um das eigene Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen und die Selbstsicherheit zu stärken sowie neue Handlungsmöglichkeiten zu erproben. Wichtig ist außerdem die Kombination von Theorie, Gespräch und Sport, wobei der Sportteil das Erlernen Leichter Selbstverteidigungstechniken umfasst. Das Training sollte ausschließlich von Personen geleitet werden, die entweder eine pädagogische oder psychologische Ausbildung, spezifische Fortbildungen und transparente Trainings-Konzepte haben. Diese Kurse werden angeboten von:

BellZett e.V.

Selbstbehauptungs- und Bewegungszentrum
für Frauen* und Mädchen*, Fachinstitution für gendersensible
Gewaltprävention

Sudbrackstr. 36 a | 33611 Bielefeld

Tel.: 0521/12 21 09 | Fax: 0521/12 21 06

www.bellzett.de

Bürozeiten:

Montag - Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr;
Trainings und Termine nach Vereinbarung

Als Fachinstitution für Gewaltprävention und Persönlichkeitsstärkung bietet das **BellZett** seit 1984 Selbstbehauptungs- und WenDo-Kurse – u.a. für Frauen* und Mädchen*, die Gewalt erfahren haben, diskriminiert oder traumatisiert wurden – an.

Das **BellZett** arbeitet bewegungsorientiert mit vielfältigen Frauen* und Mädchen* ab 5 Jahren bis ins hohe Alter. Der Schwerpunkt der Selbstbehauptung/des WenDo-Trainings liegt auf der Selbstbehauptung. Es geht nicht darum, eine akute Traumatisierung zu therapieren, sondern vielmehr darum, nach vorne zu schauen und Handlungssicherheit (wieder) zu erlangen.

Das **BellZett** bietet eine Kombination aus Theorie, Reflexion in Gesprächen sowie Spiel und Spaß in Übungen und durch Bewegung/ Sport (leichte Selbstverteidigungstechniken). Ziel ist, das eigene Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen und die Selbstsicherheit zu stärken sowie neue Handlungsmöglichkeiten zu erproben. Kurse zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung können Betroffenen helfen, Ihr Selbstbewusstsein und Ihre Durchsetzungsfähigkeit zu stärken, körperliche und psychische Kraft (wieder) zu gewinnen.

Format:

Gruppen- und Einzeltrainings (im BellZett oder Inhouse).

Als Alternative dazu können Sie auch “Online-Coachings zur Selbstbehauptung” buchen.

Referentinnen*:

Die Kurse werden von qualifizierten Frauen* geleitet, die (bewegungs-)pädagogisch oder psychologisch ausgebildet und erfahren im Umgang mit Gewalterfahrungen unterschiedlichster Art sind.

BellZett e.V. kooperiert mit der Polizei, ist Mitglied im Paritätischen sowie der LAG Mädchenarbeit in NRW und gehört dem Mädchenbeirat der Stadt Bielefeld und dem Netzwerk Opferschutz in Bielefeld an.

Polizeipräsidium Bielefeld Kommissariat Prävention und Opferschutz

Markgrafenstr. 7 | 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/5 45-2554

Fax: 0521/9 49 73 78

E-Mail: kpo.bielefeld@polizei.nrw.de

www.selbsthilfe-bielefeld.de oder www.selbsthilfenetz.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Präventionsveranstaltungen für Frauen* ab 18 Jahren mit den Schwerpunkten:

- Informationen zum Risiko, Opfer männlicher Gewalt zu werden
- Kontakt mit Internetbekanntschaften
- Auseinandersetzung mit bestimmten, angstbesetzten Situationen
- Formen und Chancen weiblicher Gegenwehr
- Vorstellung und kritische Bewertung technischer Hilfsmittel
- die juristische Seite der Selbstverteidigung
- Umgang mit Polizei und Justiz nach Vergewaltigung oder sexueller Nötigung

Angebote für Schülerinnen* (5.-10. Schuljahr)

Bei Präventionsprojekten in der Schule bieten wir einen auf die Altersgruppe abgestimmten Baustein an.

Informationen für Angehörige und andere Unterstützungspersonen

Jede (versuchte) Vergewaltigung und sexuelle Nötigung ist ein Angriff auf den Körper und die Seele einer Frau*. Die Betroffene* erlebt einen Schock, auch wenn Sie das von außen nicht immer sehen können. Die Frauen* reagieren sehr unterschiedlich: manche scheinen ruhig und gelassen, andere sind aufgebracht, unruhig, können nicht schlafen, wieder andere wirken wie erstarrt. Manche sprechen über das Erlebte, andere können und wollen nicht darüber sprechen. Das alles sagt nichts darüber aus, wie schlimm die Vergewaltigung für die Frau* war.

Als Bezugsperson sollten Sie wissen: die Bedürfnisse der betroffenen Frau* können nach der Tat sehr unterschiedlich sein. Sie sollten nichts tun, wenn die Frau* das nicht will. Jede Frau* kann die erlittene Gewalt nur auf ihre Weise verarbeiten. Dafür gibt es keine Regeln. Sie können helfen, indem Sie ihr Zeit lassen, selbst zu entscheiden, was zu tun ist. Akzeptieren Sie, wenn sie nicht (mit Ihnen) darüber sprechen will. Zeigen Sie Verständnis, bestärken Sie sie darin, ihren eigenen Entscheidungen und Wünschen zu trauen. Ermutigen Sie sie, Hilfe anzunehmen (z.B. in einer Beratungsstelle oder bei einer Ärzt*in).

Diese Reaktionen helfen nicht:

- Zweifelnd, ob sie die Wahrheit sagt (z.B. „So was hat er sicher nicht getan.“)
- Schuldzuweisungen (z. B. „Du hättest nicht mit gehen sollen.“)
- Nicht ernst nehmen (z. B. „Vergiss das einfach schnell.“)
- Eigene Gefühle bei der Betroffenen „abladen“ (z.B. Wut, Hilflosigkeit, Trauer, Rachegefühle, Angst)
- Dinge „über ihren Kopf hinweg“ unternehmen (z.B. zur Polizei gehen, mit dem Täter sprechen)

WICHTIG ist:

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind sogenannte Offizialdelikte.

Das bedeutet:

Sobald die Polizei oder die Staatsanwaltschaft davon erfahren, sind sie verpflichtet zu ermitteln. Eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden! Niemand ist verpflichtet, eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung anzuzeigen. Die Entscheidung für eine Anzeige muss nicht sofort getroffen werden. Sie können sich dafür Zeit nehmen und sich vorab über alle Schritte in Ruhe informieren.

Sorgen Sie auch für sich:

Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson über ihre eigene Belastung oder wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Als Partner*in können Sie professionelle Hilfe annehmen, wenn Ihre Beziehung durch die Gewalterfahrung belastet ist.

Adressen

AIDS-Hilfe Bielefeld e.V.

Ehlentruper Weg 45a, 33604 Bielefeld
www.aidshilfe-bielefeld.de

Amtsgericht Bielefeld

Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld
www.ag-bielefeld.de

BellZett. e.V.

Sudbrackstraße 36a, 33611 Bielefeld
www.bellzett.de

Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt

Postfach 10 05 13, 33505 Bielefeld
www.awo-bielefeld.de

Frauennotruf Bielefeld e.V.

Rohrteichstraße 28, 33602 Bielefeld
www.frauennotruf-bielefeld.de

Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V.

Postfach 10 11 65, 33511 Bielefeld
www.frauenhaus-bielefeld.de

Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld

Niederwall 25, 33602 Bielefeld
www.frauen-in-bielefeld.de

Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld Haus der Gesundheit

Nikolaus-Dürkopp-Straße 5-9, 33602 Bielefeld
www.bielefeld.de

Klinikum Bielefeld Mitte

Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld
www.klinikumbielefeld.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster
www.lwl.org

Mädchenhaus Bielefeld e.V.

Renteistraße 14, 33602 Bielefeld
www.maedchenhaus-bielefeld.de

Polizeipräsidium Bielefeld, Kriminalprävention und Opferschutz

Markgrafenstraße. 7, 33602 Bielefeld
www.bielefeld.polizei.de

**Polizeipräsidium Bielefeld
Kriminalkommissariat 12**

Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld
www.bielefeld.polizei.de

**Polizeipräsidium Bielefeld
Opferschutzbeauftragte***

Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
www.bielefeld.polizei.de

Pro Familia

Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld
www.profamilia.de

Psychologische Frauenberatung e.V.

Ernst-Rein-Straße 33, 33613 Bielefeld
www.frauenberatung-bielefeld.de

Selbsthilfe-Kontaktstelle Bielefeld

Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld
www.selbsthilfe-bielefeld.de

Staatsanwaltschaft Bielefeld

Rohrteichstraße 16, 33602 Bielefeld
www.sta-bielefeld.nrw.de

Traumaambulanz

Gadderbaumer Str. 33, 33602 Bielefeld
Tel. 0521 772-78526

Wildwasser Bielefeld e.V.

Sudbrackstraße 36a, 33611 Bielefeld
www.wildwasser-bielefeld.de

Weißer Ring

Telefon: 05206 7054722
www.weisser-ring.de

Diese Broschüre ist kostenlos abzuholen bei:

Gleichstellungsstelle für Frauenfragen

Stadt Bielefeld

Altes Rathaus

Zimmer 254

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 -51 -20 18

Frauennotruf Bielefeld e.V.

Rohrteichstr. 28

33602 Bielefeld

Tel 0521 - 12 42 48